

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.127/0002-V 1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
geändert wird;
Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
¹die Sektion I des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
alle Oberlandesgerichte
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundesministerium
für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt

¹ Im Einsichtsweg.

den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
den österreichischen Statistikrat
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Finanzmarktaufsicht
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Umweltbundesamt
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Bundesbeschaffung GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundestheater-Holding GmbH
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
alle Landesrechnungshöfe
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
den Verband Angestellter Apotheker
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
 das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
 Wirtschaftsuniversität Wien
 das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
 das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
 die Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien
 das Institut für Europarecht der Universität Wien
 das Institut für Europarecht der Universität Graz
 das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
 das Institut für Europarecht der Universität Linz
 das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
 das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Österreichische Juristenkommission
 das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
 das Austrian Standards Institute
 die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
 das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 die Österreichische Liga für Menschenrechte
 die österreichische Sektion von amnesty international
 den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs
 die Vereinigung der Frauenorden Österreichs
 die Vereinigung der Österreichischen Industrie
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte d. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 die Vereinigung Österreichischer Richter
 den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
 die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
 die Finanzrichtervereinigung
 die Österreichische Universitätenkonferenz
 die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 den Verband Österreichischer Zeitungen
 die Bundes-Jugendvertretung
 den Österreichischen Seniorenrat
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 das Kuratorium für Verkehrssicherheit
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Verkehrsclub Österreich
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
 den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
 den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe

den Lehrstuhl Abfallverwertungstechnik u. -wirtschaft d. Montanuniv. Leoben
 den Fachverband Gas & Wärme
 die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
 den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
 die ARGE Daten
 den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
 den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
 den Handelsverband – Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe des Einzelhandels
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
 das Austrian Chapter International Advertising Association
 den Österreichischen Familienbund
 den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
 den Österreichischen Behindertenrat
 den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
 die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
 die Lebenshilfe Österreich
 die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
 das Österreichische Hebammengremium
 den Österreichischen Fischereiverband
 das Forum Mobilkommunikation
 den Auslandsösterreicher-Weltbund
 den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
 die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
 die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
 den Bund Österreichischer Frauenvereine
 die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
 den Umweltdachverband
 den Verein „Ökobüro“
 den Verein „EU-Umweltbüro“
 die Wiener Zeitung
 den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
 die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
 den Österreichischen Journalisten Club
 die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
 den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
 den Verein zur Unterstützung d. Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung d. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz –
 Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
 Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

23. Mai 2019

an die E-Mail-Adresse Sektion.V@bmvrhj.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar
 - bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

24. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt